

1397/AB XX.GP

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 31. Oktober 1996, Nr. 1447/J, betreffend die Zukunft des Zollwachdienstes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Wie das für die Schengener Abkommen zuständige Bundesministerium für Inneres mitteilt, werden aus heutiger Sicht von österreichischer Seite alle Voraussetzungen für die Umsetzung des Schengener Abkommens im Juli 1997 erfüllt sein. Auf Ebene der Vertragsstaaten wird nach letzten Meldungen aufgrund der nunmehr aufgetretenen technischen Probleme mit dem Schengener Informationssystem von einer Umsetzung im Herbst des nächsten Jahres ausgegangen.

Zu 2:

Mit dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens gegenüber den Nachbarstaaten Deutschland und Italien ist nach dem seit dem EU-Beitritt Österreichs geltenden Grundsatz des freien Warenverkehrs auch dem Prinzip des freien Personenverkehrs Rechnung zu tragen.

Im Hinblick darauf sowie in Anbetracht der Erfüllung der Bestimmungen des Transitvertrages werden die seit 1. Jänner 1995 zur Vornahme der Kontrollen im Straßengüterverkehr sowie der sicherheitsbehördlichen Personenkontrollen bestehenden Kontrollposten geschlossen.

Das Einsatzgebiet der Zollwache im Binnengebiet der Gemeinschaft konzentriert sich somit im wesentlichen auf die Überwachung des gesamten Warenverkehrs durch mobile Einheiten, die schwerpunktmäßige Bekämpfung von organisierter Zollkriminalität durch Sondereinsatz-

gruppen sowie die Verfolgung von Zuwiderhandlungen durch Sonder-Einsatzgruppen und durch die Zollfahndungen.

Der personelle Bedarf für diese Einrichtungen reduziert sich entsprechend den neuen Zielsetzungen. Im Bereich der Außengrenze ergeben sich durch die Umsetzung des Schengener Abkommens für die Zollwache keine direkten Auswirkungen.

Zu 3:

Tabelle nicht gescannt

Zu 4:

Bis zum Jahr 1998 wird sich der Personalbedarf der Zollwache auf 2.300 Bedienstete reduzieren. Diese Planstellen verteilen sich auf die einzelnen Finanzlandesdirektionen wie folgt.

FLD

Wien/NÖ/B 890 - -

Oberösterreich 210

Steiermark 250

Kärnten 290

Tirol 230

Vorarlberg 300

Salzburg 130

Zu 5. a), b), d), e) und j):

Nach einer Vereinbarung mit dem Bundesminister für Inneres werden mit 1. Februar 1997 100 Zollwacheplanstellen im Osten des Bundesgebietes vom Bundesministerium für

Finanzen zum Bundesministerium für Inneres verlagert. Mit Stichtag 1. März 1997 folgen die restlichen 35 Zollwachebeamten, die 1995 ihren Übertritt zum Grenzdienst der Bundesgendarmerie erklärt hatten.

Im Westen Österreichs ist für 1997 der Übertritt von insgesamt 420 Zollwachebeamten in den Dienst der Bundesgendarmerie vorgesehen, wobei die Übertritte etappenweise in Oberösterreich und Salzburg mit 1. April 1997 und in Tirol mit 1. Juli 1997 erfolgen werden.

Die Verlagerung der restlichen 116 Planstellen wird bis Mitte 1998 abgeschlossen sein.

Unter der Voraussetzung, daß sich die erforderlichen 555 Zollwachebeamten für den Übertritt in die Bundesgendarmerie melden, sind Versetzungen bzw. Dienstzuteilungen von Zollwachebeamten in den Osten Österreichs nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Personalmaßnahmen für die übertretenden Beamten der Zollwache ist das Bundesministerium für Inneres zuständig. Durch den Personaltransfer können jedenfalls die Kosten für den Aufbau des Grenzdienstes deutlich reduziert werden.

Sollten in Einzelfällen Dienstzuteilungen erforderlich sein, richten sich die Kosten, die derzeit nicht feststehen, nach den reisegebührenrechtlichen Vorschriften.

Überstellungen zur Bundesgendarmerie gegen den Willen der Beamten sind nicht beabsichtigt.

--

Da der budgetschonende Aufbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie Vorrang haben muß, sind Umschichtungen zu anderen Verwaltungsbehörden nur punktuell vorgesehen.

-

Eine Vorruhestandsregelung ist aufgrund der notwendigen budgetären Einsparungsmaßnahmen, insbesondere im Sektor der öffentlichen Bediensteten, nicht möglich.

Zu 6.:

Die Organe der Zollwache sind auch außerhalb der Grenzübergänge, an denen keine Beamten des Grenzdienstes stationiert sind, insbesondere im sogenannten Grenzkontrollbereich, in die sicherheitsbehördlichen und finanzrechtlichen Agenden miteinbezogen. Im Bereich der Kontrolle des Straßenverkehrs wurde den Organen der Zollwache die Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes für das gesamte Bundesgebiet übertragen. Eine entsprechende Regelung erfolgt für die an Grenzübergängen tätigen Zollwachebeamten in der Straßenverkehrsordnung. Der Gesetzesauftrag zur Kontrolle der Mautvignetten im Rahmen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes durch die Zollwache wurde vor kurzem vom Nationalrat beschlossen, ebenso die Kontrolle der ÖKO-Punkte. Eine analoge Regelung für die Bestimmungen des Gefahrgutgesetzes-Straße befindet sich in Begutachtung. Die Überwachung aller Verbote und Beschränkungen ist als wesentlicher Aufgabenbereich der Zollverwaltung im Zollrechts-Durchführungsgesetz verankert.

Da der Zollverwaltung in Verantwortung für das gesamte Zollgebiet der Europäischen Union, aber auch in Wahrnehmung zahlreicher nationaler Bestimmungen auf dem Sektor Warenverkehr ein breites Feld an Aufgaben zukommt, ist nicht an die Übernahme untypischer Agenden wie die Kontrolle der illegalen Beschäftigung oder die Durchführung von Exekutionen gedacht, da dafür auch nicht ausreichend Personal zur Verfügung stünde.

Zu 7. und 8.:

1994 bis 1996 wurden für die Zollwache neu aufgenommen:

FLD 1994 1995 1996

Wien/NÖ/B 39 53 74

Steiermark 8 1 5 20

Kärnten 2 - 15

s -----

Allein in den Jahren 1994 bis 1996 wurden insgesamt etwa 1.040 Zollwacheplanstellen für den Aufbau des Grenzdienstes durch Verlagerung (Übertritte) in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Inneres abgebaut und der Personalstand auf ein noch vertretbares Minimum reduziert. Dadurch war bereits im heurigen Jahr im Bereich der Außengrenze ein

Fehlbestand von 21 O Beamten gegeben, der ohne begleitende organisatorische Maßnahmen die Erfüllung der gesetzlichen Aufträge konkret gefährdet hätte. Eine Einschränkung der Öffnungszeiten von Zollämtern wäre eine zwangsläufige Folge gewesen. Es ist daher zwingend notwendig, die zusätzlich durch Pensionierung freiwerdenden Planstellen zum Teil nachzubeseetzen.

Um den geordneten Vollzug der Bestimmungen des österreichischen und europäischen Zollrechts an der Außengrenze zu gewährleisten, mußten die Nachbesetzungen erfolgen.

Versetzungen von Zollwachebeamten aus dem Westen an die Außengrenze waren aufgrund der dortigen Aufgabenstellung bei den Kontrollposten nicht möglich.

Zur Einhaltung der budgetären Vorgaben ist in meinem Ressort eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge für Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der gesamten Finanzverwaltung ausarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit entsprechende Lösungsansätze.

,